

Reglement für die Führung der Spezialfinanzierung betreffend den Vollzug der Vernetzung nach ökologischer Qualitätsverordnung im Raum Arch - Büren an der Aare - Leuzigen - Oberwil bei Büren - Rüti bei Büren

Grundlage	Vollzugsreglement über die ÖQV-Vernetzung der Gemeinden Arch, Büren an der Aare, Leuzigen, Oberwil bei Büren und Rüti bei Büren vom 17. Februar 2011, Artikel 1, 2 und 3.
Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Vernetzung nach ökologischer Qualitätsverordnung im Gebiet der Gemeinden Arch – Büren an der Aare, Leuzigen – Oberwil – Rüti bei Büren.
Aufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1.01.2011 mit einem Betrag von CHF -247.60 errichtet. ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden <i>a</i> Jährlich CHF 2.- pro Einwohner/-in und Gemeinde für die gesamte Projektdauer von 6 Jahren <i>b</i> Der Reingewinn aus den individuellen Beratungsveranstaltungen <i>c</i> Zuschüsse der Trägerschaft ³ Über die Höhe des Gemeindebeitrages entscheiden die am Vollzug beteiligten Gemeinden zu Beginn der Vernetzungsperiode. ⁴ Die Zuschüsse der Trägerschaft dürfen, während der ganzen Vernetzungsperiode von 6 Jahren, gesamthaft nicht mehr als einen Jahresbeitrags sämtlicher Gemeinden Betragen. ⁵ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll die gesamten Kosten für den sechsjährigen Vollzug der ÖQV-Vernetzung decken.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung für den Vollzug der ÖQV-Vernetzung. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Vorstand der REPLA GB.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

Grenchen, _____

Im Namen des Vorstandes der REPLA GB

Der Präsident

Der Geschäftsführer
